

# **Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung 2022: BewG, ErbStG, GrEStG, GrStG 2022**

2022

ISBN 978-3-406-78258-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## Hauptteil

Bewertungsgesetz,<sup>1</sup>  
Durchführungsverordnungen,<sup>2</sup> Richtlinien<sup>3·4·5</sup>

## Erster Teil. Allgemeine Bewertungsvorschriften

BewG

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 16) gelten für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. 1
- (2) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften gelten nicht, soweit im Zweiten Teil dieses Gesetzes oder in anderen Steuergesetzen besondere Bewertungsvorschriften enthalten sind. 2

## § 2 Wirtschaftliche Einheit

- (1)<sup>6·7</sup> ☉ Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. ☹ Ihr Wert ist im ganzen festzustellen. ☹ Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. ☹ Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen. 1
- (2) Mehrere Wirtschaftsgüter kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören. 2
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter vorgeschrieben ist. 3

<sup>1</sup> BewG i. d. F. der Bek. vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Gesetz vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 2931) – s. im Einzelnen die zu Beginn abgedruckte Änderungsübersicht.

<sup>2</sup> RBewDV vom 2. 2. 1935 (RGBl. I S. 81), zuletzt geändert durch VO vom 8. 12. 1944 (RGBl. I S. 338).

Für die Neufeststellung der Einheitswerte auf den 1. 1. 1964 sind folgende Durchführungsverordnungen ergangen: **Verordnung zur Durchführung des § 81 des Bewertungsgesetzes** vom 2. 9. 1966 (BGBl. I S. 550); **Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes** vom 2. 9. 1966 (BGBl. I S. 553), geändert durch VO v. 25. 2. 1970 (BGBl. I S. 216) und Gesetz v. 19. 12. 2000 (BGBl. I S. 1790); **Verordnung zur Durchführung des § 122 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes** vom 2. 9. 1966 (BGBl. I S. 555), geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1993 (BGBl. I S. 2310).

<sup>3</sup> **Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019** vom 16. 12. 2019 (BStBl. I Sondernummer 1 S. 2) mit amtlichen **Erbschaftsteuer-Hinweisen 2019** (gleich lautender Ländererlass) vom 16. 12. 2019 (BStBl. I Sondernummer 1 S. 151). – **Anwendungsregelungen abgedruckt zu Beginn des Teils Erbschaftsteuer.**

<sup>4</sup> **Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens (BewRGr)** vom 19. 9. 1966 (BAz. Nr. 183 Beilage, BStBl. 1966 I S. 890) mit folgender amtlicher **Einführung**:

„Die Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Bewertungsrechts durch die Behörden der Finanzverwaltung sicherzustellen. Die Richtlinien geben außerdem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Anweisungen an die Finanzämter, wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll. Sie gelten für die auf den 1. Januar 1964 durchzuführende Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke.“

Die Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (**BewRL**) sind veröffentlicht als Beilage zum BAz. Nr. 224 vom 20. 11. 1967/BStBl. 1967 I S. 397 und als Beilage zum BAz. Nr. 17 vom 25. 1. 1968/BStBl. 1968 I S. 223; sie sind elektronisch verfügbar in beck-online unter BeckVerw 279247 u. 279248.

<sup>5</sup> **Koord. Ländererlasse zur Anwendung des 7. Abschnitts des 2. Teils des BewG** zur Bewertung des Grundbesitzes für die **Grundsteuer ab 1. 1. 2022 (AEbewGrSt)** vom 9. 11. 2021 (BStBl. I S. 2334 u. 2369).

a) Allgemeiner Teil und Grundvermögen (§§ 218–231, 243–266 BewG), BStBl. I S. 2334; b) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 232–242 BewG), BStBl. I S. 2369, mit folgender amtlicher **Einführung**:

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I 2019, Seite 1794) wurde für die Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer ab 1. Januar 2022 ein neuer Siebenter Abschnitt im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes mit Wirkung für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 eingefügt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes für Feststellungen von Grundsteuerwerten ab dem 1. Januar 2022 für die ab dem 1. Januar 2025 zu erhebende Grundsteuer die nachstehenden Regelungen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Formulierung (z. B. „Steuerpflichtige\*r“) verzichtet. Bei Verwendung z. B. des Wortes „Steuerpflichtiger“ im Text sind alle Geschlechter gemeint.

<sup>6</sup> Vgl. *Ls. 1 BFH-Urteil vom 1. 2. 2007 II R 52/05*, abgedruckt zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 BewG.

<sup>7</sup> *BFH-Urteil vom 25. 1. 2012 II R 25/10 (BStBl. II S. 403)*: Mehrere mit Windkraftanlagen bebaute Grundstücksflächen bilden regelmäßig keine wirtschaftliche Einheit i. S. des § 2 Abs. 1 BewG, wenn sie durch Grundstücke, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, voneinander getrennt sind. – Siehe hierzu *Erlass Schleswig-Holstein vom 7. 3. 2013 VI 353 – S 3131 – 1001 (StEd S. 238)*.

## BewG §§ 3–8

Allgemeine Bewertungsvorschriften

BewG

### § 3 Wertermittlung bei mehreren Beteiligten<sup>1</sup>

⊕ Steht ein Wirtschaftsgut mehreren Personen zu, so ist sein Wert im ganzen zu ermitteln. ⊕ Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht nach dem maßgebenden Steuergesetz die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist.

### § 3 a (aufgehoben)

### § 4 Aufschiebend bedingter Erwerb

Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

### § 5 Auflösend bedingter Erwerb

- (1) ⊕ Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt. ⊕ Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 13 Abs. 2 und 3, § 14, § 15 Abs. 3) bleiben unberührt.
- (2) ⊕ Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs zu berichtigen. ⊕ Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf den Eintritt der Bedingung folgt.

### § 6 Aufschiebend bedingte Lasten

- (1) Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Für den Fall des Eintritts der Bedingung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

### § 7 Auflösend bedingte Lasten

- (1) Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 13 Abs. 2 und 3, § 14, § 15 Abs. 3 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen.
- (2) Tritt die Bedingung ein, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern entsprechend zu berichtigen.

### § 8 Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

- Die §§ 4 bis 7 gelten auch, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts oder die Entstehung oder der Wegfall der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

## Zu §§ 4 bis 8 BewG

ErbStR  
RB 4

### R B 4. Bedingung und Befristung

- (1) ⊕ Bei einer aufschiebenden Bedingung (§§ 158 ff. BGB) tritt die Wirkung eines Rechtsgeschäfts erst mit dem Eintritt der Bedingung ein; solange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, besteht hinsichtlich des beabsichtigten Rechtserfolgs ein Schwebezustand. ⊕ Bei einer auflösenden Bedingung tritt umgekehrt die Wirkung des Rechtsgeschäfts sofort ein, endet jedoch mit dem Eintritt der Bedingung für die Zukunft. ⊕ Die einem Rechtsgeschäft beigefügte Zeitbestimmung ist nach § 163 BGB der Bedingung – der aufschiebenden wie der auflösenden – unter der Voraussetzung gleichgestellt, dass durch sie ebenfalls die Wirkung des Rechtsgeschäfts beeinflusst, also auch bei ihr der Beginn oder die Beendigung der Wirkung vom Eintritt eines Zeitpunkts abhängig gemacht wird. ⊕ Die Vorschriften der §§ 158 ff. BGB über die Bedingungen finden auf die Zeitbestimmungen entsprechend Anwendung. ⊕ Ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht wirkt bewertungsrechtlich wie eine auflösende Bedingung, ein vertraglich vereinbartes Erwerbsrecht oder eine vertraglich eingeräumte Erwerbspflicht wie eine aufschiebende Bedingung.
- (2) ⊕ Nach den §§ 4 bis 8 BewG, die sich an die bürgerlich-rechtliche Regelung anschließen, werden Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, steuerlich erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist (§ 4 BewG). ⊕ Umgekehrt kann auch derjenige, der aufschiebend bedingt belastet ist, die Last nicht abziehen, mit der Maßgabe, dass bei Eintritt der Bedingung die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern, z. B. der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer, auf Antrag zu berichtigen ist (§ 6 Absatz 2 BewG). ⊕ Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn die Entstehung oder der Wegfall einer Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiss ist (§ 8 BewG). ⊕ Ob die Entstehung als

<sup>1</sup>Vgl. BFH-Beschluss vom 22. 2. 2001 II B 39/00, abgedruckt zu § 19 Abs. 3 Nr. 2 BewG.

aufschiebend oder auflösend bedingt anzusehen ist, hängt nicht davon ab, ob der Eintritt des maßgebenden Ereignisses wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist. © Auf das Maß der Aussichten für den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung kommt es nicht an. © Insoweit wird durch § 6 BewG die wirtschaftliche Betrachtungsweise ausdrücklich ausgeschaltet.

**H B 4**

HB 4

**Keine wirtschaftliche Betrachtungsweise.** Eine Last, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, wird nicht dadurch zu einer auflösend bedingten Last, dass der Eintritt der Bedingung wahrscheinlich ist und der Verkehr mit der Schuld als ihrem Grunde nach gegenwärtig schon bestehend rechnet → BFH vom 30. 4. 1959 III 121/58 S, BStBl. III S. 315, und vom 14. 7. 1967 III R 74/66, BStBl. III S. 770.

**Optionsrecht.** → BFH vom 5. 3. 1971 III R 130/68, BStBl. II S. 481.

**Rücktrittsrecht.** → BFH vom 27. 10. 1967 III R 43/67, BStBl. 1968 II S. 116.



## BewG § 9

Allgemeine Bewertungsvorschriften

BewG

### § 9<sup>1</sup> Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert

- 1 (1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.
- 2 (2) <sup>⊙</sup>Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. <sup>⊙</sup>Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. <sup>⊙</sup>Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.<sup>2</sup>
- 3 (3)<sup>3</sup> <sup>⊙</sup>Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind.<sup>2</sup>  
<sup>⊙</sup>Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

### Zu § 9 BewG

ErbStR  
R B 9.1

#### R B 9.1<sup>4</sup> Gemeiner Wert

- 4 <sup>⊙</sup>Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. <sup>⊙</sup>Unter gewöhnlichem Geschäftsverkehr ist nach der Rechtsprechung der Handel zu verstehen, der sich nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage vollzieht und bei dem jeder Vertragspartner ohne Zwang und nicht aus Not oder besonderen Rücksichten, sondern freiwillig in Wahrung seiner eigenen Interessen zu handeln in der Lage ist.

HB 9.1

#### HB 9.1

- 5 **Gewöhnlicher Geschäftsverkehr.** → BFH vom 14. 10. 1966 III 281/63, BStBl. 1967 III S. 82, vom 14. 2. 1969 III 88/65, BStBl. II S. 395, vom 6. 5. 1977 III R. 17/75, BStBl. II S. 626, und vom 28. 11. 1980 III R. 86/78, BStBl. II S. 353.

ErbStR  
R B 9.2

#### R B 9.2 Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse

- 6 (1) <sup>⊙</sup>Zu den ungewöhnlichen Verhältnissen, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts unberücksichtigt bleiben, zählen insbesondere Umstände, mit denen im Geschäftsverkehr bei der Schätzung des Werts eines Wirtschaftsguts üblicherweise nicht gerechnet werden muss. <sup>⊙</sup>Für die Ermittlung des gemeinen Werts können nur solche Verkaufspreise berücksichtigt werden, die unter üblichen Bedingungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen sind. <sup>⊙</sup>Vertragliche Preisvorgaben für die Übertragung von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften unterhalb des gemeinen Werts zählen zu den ungewöhnlichen Verhältnissen.
- 7 (2) <sup>⊙</sup>Zu den persönlichen Verhältnissen, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts unberücksichtigt bleiben, zählen insbesondere Verfügungsbeschränkungen. <sup>⊙</sup>Verfügung in diesem Sinne ist die Übertragung des Eigentums an einem Vermögensgegenstand. <sup>⊙</sup>Zu den Verfügungsbeschränkungen zählen z. B. eine angeordnete Testamentsvollstreckung, die Anordnung einer Vor- oder Nacherbschaft oder einer Nachlassverwaltung. <sup>⊙</sup>Vertraglich vereinbarte Verfügungsbeschränkungen für Übertragungen von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Geschäfte unter Lebenden und im Todesfall gehören zu den persönlichen Verhältnissen, die bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen sind. <sup>⊙</sup>Hierzu zählen insbesondere Regelungen, die eine Verfügung nur auf
  - Mitgesellschafter,
  - Angehörige,
  - bestimmte Personengruppen, wie z. B. Familienstämme, oder
  - eine inländische Familienstiftung oder eine entsprechende ausländische Familienstiftungzulassen.
- 8 (3) Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass die ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse tatsächlich nicht zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert geführt haben.

HB 9.2

#### HB 9.2

- 9 **Verfügungsbeschränkungen.** → BFH vom 12. 7. 2005 II R. 8/04, BStBl. II S. 845.  
**Verfügungsbeschränkungen bei Anteilen an Kapitalgesellschaften.** → R B 11.3.  
**Vorwegabschlag bei Familienunternehmen.** → R E 13a.20.

<sup>1</sup> Zur Einheitswertermittlung vgl. auch Abschn. 7, 10 und 11 BewRGr (§ 72 BewG).

<sup>2</sup> Zur Nichtberücksichtigung persönlicher Umstände vgl. die in den Fußnoten zu R B 11.1 ff. ErbStR nachgewiesene Rechtsprechung.

<sup>3</sup> BFH-Urteil vom 22. 1. 2009 II R. 9/07 (BFH/NV S. 1096), Ls. 4: 4. Das Bestehen von vertraglichen Verfügungsbeschränkungen über das Erbbaurecht mindert den gemeinen Wert des Erbbaurechts nicht.

<sup>4</sup> Zur Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände vgl. Erläss Bayern vom 16. 9. 2010 (DStR S. 2084), abgedruckt als Anlage zu § 7 ErbStG.

**R B 9.3 Sachleistungsansprüche**

(1) ① Sachleistungsansprüche sind bei gegenseitigen Verträgen mit dem gemeinen Wert des Gegenstandes zu bewerten, auf dessen Leistung sie gerichtet sind. ② Bei Ansprüchen auf Übertragung von Grundbesitz kommt deshalb eine Bewertung mit dem Grundbesitzwert nach §§ 158 ff. BewG nicht in Betracht. ③ Ein Sachleistungsanspruch ist wie die Verpflichtung zur Gegenleistung gesondert anzusetzen und zu bewerten, auch wenn im Besteuerungszeitpunkt noch keine Vertragspartei mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat. ④ Sachleistungsanspruch und Sachleistungsverpflichtung sind bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusetzen.

(2) ① Sachvermächtnisse sind mit dem Steuerwert des Vermächtnisgegenstands anzusetzen. ② Für andere auf einer einseitigen Sachleistungsverpflichtung beruhende Erwerbe, z. B. ein Erwerb auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags durch einen Dritten (→ § 3 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG), gilt dies sinngemäß.

ErbStR  
R B 9.3

10

11

**H B 9.3**

**Anspruch auf Übertragung von Grundbesitz aus gegenseitigen Verträgen.** → BFH vom 10. 4. 1991 II R 118/86, BStBl. II S. 620, vom 26. 6. 1991 II R 117/87, BStBl. II S. 749, und vom 15. 10. 1997 II R 68/95, BStBl. II S. 820.

HB 9.3

12

**R B 9.4 Erfindungen und Urheberrechte**

① Der gemeine Wert von Erfindungen oder Urheberrechten, die in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise gegen Entgelt einem Dritten zur Ausnutzung überlassen sind, wird in der Weise ermittelt, dass der Anspruch auf die in wiederkehrenden Zahlungen bestehende Gegenleistung kapitalisiert wird, soweit keine anderen geeigneten Bewertungsgrundlagen vorhanden sind. ② Hierfür sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer maßgeblich. ③ Ist keine feste Lizenzgebühr vereinbart und die Vertragsdauer unbestimmt, kann auf die letzte vor dem Besteuerungszeitpunkt gezahlte Lizenzgebühr und eine Laufzeit von acht Jahren abgestellt werden. ④ Der Kapitalisierung ist der marktübliche Zinssatz zugrunde zu legen. ⑤ Es ist nicht zu beanstanden, wenn auf den Zinssatz abgestellt wird, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet (Basiszins). ⑥ Der Basiszins ist um einen Zuschlag von 4,5 Prozent zu erhöhen. ⑦ Die Summe aus Basiszins und Zuschlag ergibt den Kapitalisierungszinssatz. ⑧ Dieser Zinssatz ist für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in diesem Jahr anzuwenden.

ErbStR  
R B 9.4

13

**H B 9.4**

**Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes.**<sup>1</sup> Für 2017 beträgt der Basiszins 0,59 %; daraus ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz von 5,09 %. Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2018 kann auf den Basiszins abgestellt werden, den das Bundesministerium der Finanzen nach § 18 Absatz 4 InvStG 2018 jährlich im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

HB 9.4

14

**R B 9.5 Übrige körperliche Vermögensgegenstände**

① Übrige körperliche Gegenstände werden mit dem gemeinen Wert bewertet. ② Der gemeine Wert von Kunstgegenständen und Sammlungen ist unter Berücksichtigung der schwierigen Verwertungsaussichten vorsichtig zu ermitteln.

ErbStR  
R B 9.5

15

**H B 9.5**

**Auslandsvermögen.** Befinden sich die übrigen körperlichen Gegenstände an einem Ort im Ausland, wird der gemeine Wert grundsätzlich durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an diesem Ort zu erzielen wäre.

HB 9.5

16

<sup>1</sup> Für Erwerbe in 2018 beträgt der Kapitalisierungszinssatz 5,37%, in 2019 5,02%, in 2020 4,57%, in 2021 4,05%, in 2022 4,45% (BayLfSt vom 1. 3. 2021 – S 3101.1.1 – 9/16 St 34).

## BewG § 10

Allgemeine Bewertungsvorschriften

BewG

### § 10 Begriff des Teilwerts

① Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit dem Teilwert anzusetzen. ② Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. ③ Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt.

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## § 11 Wertpapiere und Anteile

BewG

(1) <sup>1</sup> Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt. <sup>2</sup> Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag im regulierten Markt notierte Kurs maßgebend. <sup>3</sup> Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die in den Freiverkehr einbezogen sind.

(2)<sup>1</sup> <sup>2</sup> Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. <sup>3</sup> Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde. <sup>4</sup> Die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (Substanzwert) der Gesellschaft darf nicht unterschritten werden; die §§ 99 und 103 sind anzuwenden. <sup>5</sup> Die §§ 199 bis 203 sind zu berücksichtigen.

(2a) (aufgehoben)

(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Kapitalgesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Absatz 1) oder der gemeinen Werte (Absatz 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

(4)<sup>2</sup> Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs verbriefen, sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

Übersicht	Rz.
R B 11.1 Notierte Wertpapiere, Aktien und Anteile sowie Investmentzertifikate; H B 11.1	5–10
R B 11.2 Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften; H B 11.2	11–13
R B 11.3 Verfügungsbeschränkungen; H B 11.3	14–16
R B 11.4 Bewertung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Sonderfällen; H B 11.4	17–27
R B 11.5 Substanzwert; H B 11.5	28–37
R B 11.6 Ermittlung des Substanzwertes; H B 11.6	38–42
R B 11.7 Gemeiner Wert nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften	43
R B 11.8 Paketzuschlag	44–52
<b>Anlage:</b>	
Erlass betr. Besteuerung von Anteilen an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft	60–68

## Zu § 11 BewG

## R B 11.1 Notierte Wertpapiere, Aktien und Anteile sowie Investmentzertifikate

ErbStR  
R B 11.1

(1) Für Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Bewertungsstichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, gelten die nach § 11 Absatz 1 BewG maßgebenden Kurse vom Bewertungsstichtag.<sup>3</sup>

(2) Wertpapiere, für die ein Kurs nach § 11 Absatz 1 BewG nicht besteht, sind anzusetzen,

1. soweit sie Anteile an Kapitalgesellschaften verbriefen, mit dem gemeinen Wert nach § 11 Absatz 2 BewG, und
2. soweit sie Forderungsrechte verbriefen, mit dem sich nach § 12 Absatz 1 BewG ergebenden Wert.<sup>4</sup> <sup>5</sup> Dabei sind vom Nennwert abweichende Kursnotierungen für vergleichbare oder ähnlich ausgestattete festverzinsliche Wertpapiere als besonderer Umstand im Sinne des § 12 Absatz 1 BewG anzusehen, der auch hier einen vom Nennwert abweichenden Wertansatz

<sup>1</sup> § 11 Abs. 4 anzuwenden ab 22. 7. 2013 (§ 265 Abs. 5 BewG).

<sup>2</sup> BFH-Urteil vom 2. 12. 2020 II R 5/19 (BSiBl. 2022 II S. 15): 1. Für die Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft hat allein der Steuerpflichtige die Wahl zwischen einem individuellen Ertragswertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG und der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach §§ 199 ff. BewG. 2. Kann sich das FG auf Grundlage der Wertermittlung des Steuerpflichtigen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG keine ausreichende Überzeugung von dem gemeinen Wert des Anteils bilden, hat es von Amts wegen geeignete Maßnahmen zur Sachaufklärung zu ergreifen, um den gemeinen Wert zu ermitteln. Die Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren stellt keine Auffangmethode dar.

<sup>3</sup> BFH-Urteil vom 3. 10. 1984 II R 194/82 (BSiBl. 1985 II S. 73): Werden festverzinsliche Wertpapiere schenkungsweise übertragen, so sind neben den Wertpapieren mit dem niedrigsten Kurswert auch die bis zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung beim Schenker angefallenen, aber noch nicht fälligen Zinsen (sog. Stückzinsen) mit dem Nennwert als schenkungsteuerbarer Erwerb anzusetzen.

<sup>4</sup> Wertpapiere mit persönlicher Sonderausstattung, für die Kursnotierungen nicht vorliegen, sind gem. § 12 BewG zu bewerten. Erlaß Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1985.

## BewG § 11

### Allgemeine Bewertungsvorschriften

rechtfertigt. <sup>⊗</sup> Pfandbriefe mit persönlicher Sonderausstattung ohne Kurswert sind in Anlehnung an die Kurse vergleichbarer Pfandbriefe zu bewerten.

- 7 (3) <sup>⊗</sup> Bei ausländischen Wertpapieren ist, wenn ein Telefonkurs im inländischen Bankverkehr vorliegt, dieser maßgebend. <sup>⊗</sup> Lässt sich der gemeine Wert nicht auf dieser Grundlage ermitteln, ist er möglichst aus den Kursen des Emissionslandes abzuleiten.
- 8 (4) <sup>⊗</sup> Bei jungen Aktien und Vorzugsaktien, die nicht an der Börse eingeführt sind, ist der gemeine Wert aus dem Börsenkurs der Stammaktien abzuleiten. <sup>⊗</sup> Entsprechend ist der gemeine Wert nicht notierter Stammaktien aus dem Börsenkurs der jungen Aktien oder Vorzugsaktien abzuleiten. <sup>⊗</sup> Dabei ist die unterschiedliche Ausstattung durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.<sup>1</sup>
- 9 (5) Anteilsscheine, die von Kapitalanlagegesellschaften und anderen Investmentgesellschaften ausgegeben worden sind, sind wie folgt anzusetzen:
- An der Börse gehandelte Anteile mit dem Kurswert nach § 11 Absatz 1 BewG. <sup>⊗</sup> Der Kurswertansatz ist gegenüber dem Ansatz mit dem Rücknahmepreis (§ 11 Absatz 4 BewG) vorrangig.
  - Nicht an der Börse notierte Anteile mit dem Rücknahmepreis nach § 11 Absatz 4 BewG. <sup>⊗</sup> Der Rücknahmepreis ist der Preis, für den ein Anteil von der Investmentgesellschaft bindend zurückgenommen wird. <sup>⊗</sup> Er ergibt sich aus dem Inventarwert pro Anteil (Gesamtwert der im Vermögen eines Investmentfonds befindlichen Wertpapiere und Barmittel einschließlich eventueller Kassenbestände und sonstiger Vermögensgegenstände abzüglich Verkaufsspesen und Rücknahmekosten).

HB 11.1

### H B 11.1

**Maßgebende Kurse.** → BFH vom 21. 2. 1990 II R 78/86, BStBl. II S. 490.

- 10 **Wertpapiere im Freiverkehr.** → BFH vom 6. 5. 1977 III R 17/75, BStBl. II S. 626.

**Unterschiedliche Ausstattung.** → BFH vom 9. 3. 1994 II R 39/90, BStBl. II S. 394.

ErbStR  
RB 11.2

### R B 11.2 Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

- 11 (1)<sup>2</sup> <sup>⊗</sup> Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. <sup>⊗</sup> Dabei sind jedoch nur Verkäufe zu berücksichtigen, die zum Bewertungsstichtag weniger als 1 Jahr zurückliegen. <sup>⊗</sup> Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft kann auch aus einem einzigen Verkauf abgeleitet werden, wenn Gegenstand des Verkaufs nicht nur ein Zwerganteil ist oder der zu bewertende Anteil ebenfalls ein Zwerganteil ist. <sup>⊗</sup> Die Ausgabe neuer Geschäftsanteile an einer GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters kann als Verkauf im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 BewG zur Ableitung des gemeinen Werts der GmbH-Anteile herangezogen werden. <sup>⊗</sup> Telefonkurse im Bankverkehr, denen nicht lediglich geringfügige Verkäufe ohne echten Aussagewert zugrunde liegen, sind grundsätzlich für die Wertableitung geeignet. <sup>⊗</sup> Es können jedoch nur Kurse und Verkaufserlöse berücksichtigt werden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt worden sind. <sup>⊗</sup> Bei Ableitung aus Verkäufen ist ein in dem Kaufpreis enthaltener Zuschlag für den Beteiligungscharakter herauszurechnen, wenn ein solcher Zuschlag für den zu bewertenden Anteil nicht anzusetzen ist. <sup>⊗</sup> Hinsichtlich der Auswirkungen von Verfügungsbeschränkungen → R B 11.3.
- 12 (2) <sup>⊗</sup> Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. <sup>⊗</sup> Der Steuerpflichtige kann den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären, das auf den für die Verwendung in einem solchen Verfahren üblichen Daten der betreffenden Kapitalgesellschaft aufbaut. <sup>⊗</sup> Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben dem ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zugrunde legen würde, können sich insbesondere auch aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, z. B. bei Kammerberufen aus Veröffentlichungen der Kammern. <sup>⊗</sup> Der Steuerpflichtige kann den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (→ R B 199.1 ff.) ermitteln. <sup>⊗</sup> Sofern zum Bewertungsstichtag feststeht, dass die Berechnungsgrößen des Verfahrens durch bekannte objektive Umstände, z. B. wegen des Todes des Unternehmers, sich nachhaltig verändern, muss dies bei der Ermittlung entsprechend berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> BFH-Urteil vom 21. 4. 1999 II R 87/97 (BStBl. II S. 810): Die Ableitung des gemeinen Werts nichtnotierter Stammaktien aus dem Börsenkurs von notierten Vorzugsaktien muss die konkreten Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigen.

<sup>2</sup> Zur Ableitung des Werts eines GmbH-Anteils aus einem Verkauf nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG 2002 siehe BFH-Urteil vom 16. 5. 2013 II R 4/11 (BFH/NV S. 1223). – BFH-Beschluss vom 12. 3. 2015 II B 85/14 (BFH/NV S. 959): Gibt es beim Kauf einer Mehrheitsbeteiligung von mehreren Gesellschaftern keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Höhe einzelner erworbener Anteile zu einem höheren Kaufpreis oder die Höhe der insgesamt erworbenen Beteiligung zu einem höheren Gesamtkaufpreis geführt hat, ist es gerechtfertigt, den gemeinen Wert einer Minderheitsbeteiligung aus dem durchschnittlichen Kaufpreis für den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung abzuleiten, ohne einen Abschlag zu berücksichtigen.